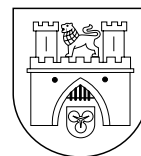




AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2026

Hannover, bereitgestellt am 05.03.2026

Nr. 09

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Seite

Region Hannover

- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Livinus Onyema Aroh 179
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Khalis Haji Hasan 179
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Bahattin Karsandi 180
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Alexandra Ziegler 180
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Nayden Hristov 181
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Pascal Henkel 181
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Dante Frederic Ludwig 182
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Helmut Adolf Hasselbring 182
- ▶ 1. Änderung des Gebührenverzeichnisses der Region Hannover im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten 183
- ▶ Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der sonstigen Inhaberinnen und Inhaber eines Ehrenamtes und ehrenamtlich Tätigen 183

Landeshauptstadt Hannover

B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Gehrden

- ▶ Haushaltssatzung der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2026 186

Stadt Sehnde

- ▶ Bebauungsplan Nr. 213 „Nördlich Osterkamp“ im Ortsteil Rethmar der Stadt Sehnde, Region Hannover 187

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Realverband Haimar

- ▶ Satzung des Realverbandes Haimar in 31319 Sehnde Region Hannover 189

Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land

- ▶ Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 192

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover

Region Hannover

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Livinus Onyema Aroh

An die nachstehende Person

Name: Aroh
Vorname(n): Livinus Onyema
Geburtsdatum: 11.09.1977
letzte bekannte Anschrift: Henckellweg 23,
30459 Hannover

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 23.02.2026, Aktenzeichen 51.04-23-080620, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 6,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 05.03.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Schürmann

— — —

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Khalis Haji Hasan

An die nachstehende Person

Name: Hasan
Vorname(n): Khalis Haji
Geburtsdatum: 01.01.1989
letzte bekannte Anschrift: Schillerstraße 16,
31275 Lehrte

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 23.02.2026, Aktenzeichen 51.04-22-153800, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 6,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 05.03.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Klaus

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Bahattin Karsandi**

An die nachstehende Person

Name: Karsandi
Vorname(n): Bahattin
Geburtsdatum: 01.10.1980
letzte bekannte Anschrift: Weidendamm 9,
30167 Hannover

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 11.02.2026, Aktenzeichen 51.04-13-156300, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 7,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 05.03.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Schröder

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Alexandra Ziegler**

An die nachstehende Person

Name: Ziegler
Vorname(n): Alexandra
Geburtsdatum: 24.11.1974
letzte bekannte Anschrift: Alte Dorfstr. 11,
31275 Lehrte

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 19.02.2026, Aktenzeichen 32.22/H-KC 2598, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 05.03.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Hansing

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Nayden Hristov**

An die nachstehende Person

Name: Hristov
Vorname(n): Nayden
letzte bekannte Anschrift: Hildesheimer Straße 145,
30880 Laatzen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 23.02.2026, Aktenzeichen 32.22./H-Y5454, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 05.03.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Pascal Henkel**

An die nachstehende Person

Name: Henkel
Vorname(n): Pascal
Geburtsdatum: 03.06.1988
letzte bekannte Anschrift: Lange Str. 70,
31515 Wunstorf

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 24.02.2026 Aktenzeichen 32.22/H-PH 3688, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 05.03.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Hansing

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Dante Frederic Ludwig**

An die nachstehende Person

Name: Ludwig
Vorname(n): Dante Frederic
Geburtsdatum: 16.06.1994
letzte bekannte Anschrift: Burgwedeler Str. 25,
30900 Wedemark
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 24.02.2026, Aktenzeichen 32.22/ H-L5353, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 05.03.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Helmut Adolf Hasselbring**

An die nachstehende Person

Name: Hasselbring
Vorname(n): Helmut Adolf
Geburtsdatum: 22.07.1957
letzte bekannte Anschrift: Lindenstr. 7,
31535 Neustadt a. Rbge.
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 25.02.2026, Aktenzeichen 32.22/ H-AV2310, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 05.03.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

— — —

► **1. Änderung des Gebührenverzeichnisses der Region Hannover im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten**

Aufgrund § 1 Abs. 1, § 3, § 13 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172) in Verbindung mit § 1 der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) vom 29. November 2014 (Nds. GVBl. S. 318) und der Ziffer VI des dazu erlassenen Kostentarifs in den zurzeit gültigen Fassungen wird mit Wirkung zum 16. Januar 2026 folgendes Gebührenverzeichnis erlassen:

Artikel I

In § 1 Tabelle (1) in Zeile 3 „Rindern (ohne Kälber u. Jung-rinder)“ Spalte 3 „ab dem 36. Tier Staffel II“ wird der bisher ausgewiesene Betrag i. H. v. 4,00 € ersetzt durch den Betrag i. H. v. 24,00 €.

Artikel II

Artikel I tritt rückwirkend zum 16.01.2026 in Kraft.

Hannover, den 24.02.2026

Region Hannover
Steffen Krach
Regionspräsident

— — —

► **Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der sonstigen Inhaberinnen und Inhaber eines Ehrenamtes und ehrenamtlich Tätigen**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 44 Abs. 1, 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, § 33 Abs. 1, 5 Nr. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012, §§ 17, 18 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) vom 26.08.2022, § 38 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 15.07.2022 (NJagdG) und § 34 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19.02.2010 in den zurzeit gültigen Fassungen beschließt die Regionsversammlung in ihrer Sitzung vom 24.02.2026 folgende Satzung:

§ 1

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige in der Regionsfeuerwehr und im Katastrophenschutz

(1) Die im Brand- und Katastrophenschutz ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

1.	Regionsbrandmeister/ Regionsbrandmeisterin	2.261,00 €
2.	Ständige Vertretung des Regionsbrandmeister/ der Regionsbrandmeisterin	1.130,50 €
3.	Leitung des	
	a) Brandschutzabschnittes I	687,00 €
	b) Brandschutzabschnittes II	585,00 €
	c) Brandschutzabschnittes III	500,00 €
	d) Brandschutzabschnittes IV	621,00 €
	e) Brandschutzabschnittes V	587,00 €
4.	Stellvertretende Leitung des	
	a) Brandschutzabschnittes I	344,00 €
	b) Brandschutzabschnittes II	293,00 €
	c) Brandschutzabschnittes III	250,00 €
	d) Brandschutzabschnittes IV	311,00 €
	e) Brandschutzabschnittes V	294,00 €
5.	Regionsjugendfeuerwehrwart/ Regionsjugendfeuerwehrwartin	750,00 €
6.	Vertretung des Regionsjugendfeuer- wehrwartes / der Regionsjugend- feuerwehrwartin	600,00 €
7.	Regionsausbildungsleitung	345,00 €
8.	Vertretung der Regionsausbildungsleitung	146,00 €
9.	Regionssicherheitsbeauftragte / Regionssicherheitsbeauftragter	190,00 €

10. Regionsfunkwart/Regionsfunkwartin 90,00 €
11. Koordinator/Koordinatorin der Brandschutz-
erzieher/Brandschutzerzieherinnen 30,00 €
12. Beauftragter/Beauftragte für den
Bereich Vereinbarkeit Feuerwehr,
Familie und Beruf der Regionsfeuerwehr
Hannover 30,00 €
13. Regionspressewart/Regionspressewartin
der Regionsfeuerwehr 41,67 €
14. Regionsstabsführung 30,00 €
15. Stellvertretung des Regionspressewartes/
der Regionspressewartin der
Regionsfeuerwehr 33,33 €
16. Fachgebietsleitung
„ABC/Gefahrgut“ 100,00 €
17. Administration „FeuerON“ 50,00 €
18. Fachgebietsleitung
„Technische Hilfeleistung“ 100,00 €
19. Fachgebietsleitung
„Lehrgangsplanung“ 50,00 €
20. Teammitglied des Presseteams der
Regionsfeuerwehr 15,00 €
21. Liegenschaftswart 30,00 €

§ 2

Aufwandsentschädigungen für Kreisjägermeisterin / Kreisjägermeister

- (1) ¹Die Kreisjägermeisterin/der Kreisjägermeister erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €. Ihre/seine allgemeine Vertretung erhält monatlich 13,00 €. ²Die Kreisjägermeisterin/der Kreisjägermeister erhält zusätzlich zu der in Satz 1 genannten monatlichen Entschädigung die Entschädigung nach Absatz 2.

- (2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der besonderen Vertretung der Kreisjägermeisterin/des Kreisjägermeisters beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung im

1. Jägermeisterbezirk Burgdorf
Städte Burgdorf, Burgwedel, Sehnde (Ortsteile Bilm, Dolgen, Evern, Gretenberg, Haimar, Höver, Ilten, Klein Lobke, Rethmar und Sehnde) und Lehrte sowie Gemeinden Insnernhagen, Uetze und Wedemark 436,00 €
2. Jägermeisterbezirk Springe
Städte Pattensen und Springe 162,00 €
3. Jägermeisterbezirk Neustadt
Städte Garbsen, Neustadt am Rübenberge und Wunstorf 305,00 €
4. Jägermeisterbezirk Hannover-Land
Städte Barsinghausen, Gehrden, Laatzen, Langenhagen, Ronnenberg, Seelze, Sehnde (Ortsteile Bolzum, Müllingen, Wassel, Wirringen, und Wehmingen), Hemmingen sowie Gemeinde Wennigsen 283,00 €
5. Jägermeisterbezirk Hannover-Stadt 253,00 €

§ 3

Aufwandsentschädigungen für Beauftragte für Naturschutz und Landespflegebeauftragte

Die Beauftragten für Naturschutz und Landespflge erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 284,00 €.

§ 4

Kein Anspruch auf weitere Entschädigungsleistungen

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, bestehen neben den Entschädigungen nach § 1 bis 3 grundsätzlich keine Ansprüche auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen einschließlich der Fahrt- und Reisekosten sowie des Verdienstausfalls.
- (2) ¹Als Fälle außergewöhnlicher Belastungen und Tätigkeiten im Sinne des § 44 Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes werden angeordnete oder genehmigte Dienstreisen zu Orten außerhalb der Region Hannover anerkannt und durch die Gewährung von Reisekosten entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte sowie durch die Erstattung von Verdienstausfall im Rahmen der Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten entschädigt. ²Der Verdienstausfall ist darüber hinaus auch dann zu entschädigen, wenn er durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen sowie an Lehrgängen und Seminaren an Orten innerhalb der Region Hannover entsteht.

§ 5 Ansprüche im Vertretungsfall

- (1) Sind Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, sonstige Inhaberinnen und Inhaber eines Ehrenamtes oder sonstige ehrenamtlich Tätige ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, ihre Funktion wahrzunehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab Beginn des folgenden Monats.
- (2) ¹Nehmen die Vertretungen der in Absatz 1 genannten Personen deren Funktionen ununterbrochen länger als drei Monate wahr, erhalten sie ab Beginn des folgenden Monats drei Viertel der für die vertretene Person festgesetzten Aufwandsentschädigung. ²Eine nach dieser Satzung an die Vertretung zu zahlende Aufwandsentschädigung wird angerechnet. ³Der Anspruch nach Satz 1 entsteht sofort mit der Übernahme der Vertretung, wenn die Vertretung keine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen dieser Satzung bezieht.
- (3) Bei der Feststellung der nach den Absatz 1 und 2 maßgebenden Zeiträume zählt Erholungsurlaub nicht mit.
- (4) Der sich nach Absatz 2 ergebende Betrag wird auf volle 10,00 € aufgerundet.

§ 6 Auslagenersatz

- (1) ¹Soweit für die Region Hannover eine ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird, für die eine Aufwandsentschädigung weder nach § 1 bis 3 dieser Satzung noch aufgrund der Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder zusteht, werden auf Antrag und Nachweis neben den Aufwendungen für eine Kinderbetreuung die entstandenen Auslagen bis zu 20,00 € je Einsatztag und entstandener Verdienstausschlag erstattet. ²Dabei sind § 2 Absatz 5 Satz 3, 6 und 7 und § 3 Absatz 1, 2, 3 und 5 der Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder entsprechend anzuwenden.
- (2) ¹Darüber hinaus werden für Fahrten in Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne von Absatz 1 innerhalb des Gebietes der Region Hannover die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet. ²Bei der Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) gewährt. ³Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Region Hannover werden Reisekosten nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung gezahlt.

§ 7 Auszahlung der Entschädigung

- (1) Die Entschädigungen nach § 1 bis 3 sowie im Falle des § 5 Absatz 2 der Satzung werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt. Sie sind grundsätzlich im Voraus fällig.
- (2) Entschädigungen nach § 1 bis 3 können rückwirkend zu dem Zeitpunkt, ab dem die Bestellung oder Ernennung in die jeweilige Funktion und die nachweisliche Tätigkeitsaufnahme erfolgt ist, beantragt werden.
- (3) Die übrigen Beträge werden grundsätzlich monatlich nachträglich gezahlt.

§ 8 Nichtübertragbarkeit

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 9 Satzungsaufhebung & Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der sonstigen Inhaberinnen und Inhaber eines Ehrenamts und ehrenamtlich Tätigen vom 11.12.2001 (in der Fassung vom 18.06.2024, veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 28 vom 04.07.2024) wird, mit Ausnahme des § 1 Absatz 3 Sätze 2–3, rückwirkend zum 01.07.2025 aufgehoben. § 1 Absatz 3 Sätze 2–3 der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der sonstigen Inhaberinnen und Inhaber eines Ehrenamts und ehrenamtlich Tätigen vom 11.12.2001 wird zum 01.03.2026 aufgehoben.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2025 in Kraft.

Hannover, den 24.02.2026

Region Hannover
Steffen Krach
Regionspräsident

– – –

Landeshauptstadt Hannover

– – –

B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Gehrden

► Haushaltssatzung der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Gehrden in der Sitzung am 10.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	40.479.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	56.272.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.164.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.662.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.314.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	31.708.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.394.600 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.151.400 €

festgesetzt.

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan des Netto-Regiebetriebes Sozialstation (mit Tagespflege) für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen	i. H. v.	1.664.300 €
	Aufwendungen	i. H. v.	1.726.100 €
im Finanzplan mit	Einzahlungen	i. H. v.	1.664.300 €
	Auszahlungen	i. H. v.	1.705.800 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen	i. H. v.	20.300 €
	Ausgaben	i. H. v.	20.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 30.394.600 Euro festgesetzt.

§ 2 a

Im Vermögensplan der Sozialstation werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für 2026 auf 33.595.400 Euro festgesetzt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen für den Netto-Regiebetrieb werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in dem Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in dem Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite durch die Sonderkasse für den Netto-Regiebetrieb Sozialstation zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 990 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 760 v. H.
2. Gewerbesteuer 460 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 100.000 Euro je Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die Wertgrenze gem. § 19 Abs. 4 KomHKVO für die einseitige Deckungsfähigkeit zahlungswirksamer Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zugunsten von unerheblichen Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb eines Budgets wird auf 100.000 Euro je Einzelfall festgesetzt.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Gehrden, den 11.12.2025

Stadt Gehrden
Malte Losert
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover am 18.02.2026 unter dem Aktenzeichen – 1.02 11.92.05 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.03.2026 bis zum 16.03.2026 im Rathaus der Stadt Gehrden, Zimmer 2.14, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gehrden, den 18.02.2026

Stadt Gehrden
Malte Losert
Bürgermeister

— — —

Stadt Sehnde

► **Bebauungsplan Nr. 213 „Nördlich Osterkamp“ im Ortsteil Rethmar der Stadt Sehnde, Region Hannover**

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 213 „Nördlich Osterkamp“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 213 liegt am östlichen Rand von Rethmar und grenzt im Westen an die bestehende Ortslage an, im Norden an die B65, im Osten und Süden schließen sich landwirtschaftlich genutzte Fläche der freien Feldmark an.

Die externe Kompensationsfläche für die Schutzgüter Boden und Arten- und Lebensgemeinschaften liegt ca. 1.200 m nördlich auf dem Flurstück 20 der Flur 14 in der Gemarkung Rethmar mit der Flurbezeichnung „Vorlinge“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 213 „Nördlich Osterkamp“ und die Lage der externen Kompensationsfläche gehen aus den nachfolgenden Kartenausschnitten hervor.

Lageplan (ohne Maßstab)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2021



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 213 „Nördlich Osterkamp“ im Ortsteil Rethmar und der Kompensationsfläche in der Gemarkung Rethmar

Der Bebauungsplan Nr. 213 „Nördlich Osterkamp“ und die Begründung mit dem Umweltbericht dazu sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB liegen vom Tage der Bekanntmachung an im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sehnde, Raum Nr. 205, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, bereit und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Alle können über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erhalten.

Die Planung ist auch auf der Internetseite der Stadt Sehnde unter folgendem Link einsehbar: <https://www.sehnde.de/Stadt/stadtentwicklung/bauleitplanung/>

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sehnde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 213 „Nördlich Osterkamp“ tritt mit der Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Sehnde, den 25.02.2026

FD 4.1 Stadtentwicklung und Straßen,
Grünflächen und Klimaschutz

Stadt Sehnde
Kruse
Der Bürgermeister

— — —

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Realverband Haimar

► Satzung des Realverbandes Haimar in 31319 Sehnde Region Hannover

1. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Verbandsbereich

- (1) Sein Name ist Realverband Haimar.
Er hat seinen Sitz in Haimar.
- (2) Der Verbandsbereich (§ 17 Abs. 4 des Realverbands-gesetzes) ist das Gebiet des Ortes Haimar.

§ 2

Verbandsvermögen, Vermögensverzeichnis

Die hauptsächlichen Gegenstände des Verbandsvermögen sind im Vermögensverzeichnis aufgeführt. Der Vorstand hat das Verzeichnis bei Veränderungen fortzuschreiben.

§ 3

Verbandsanteile, Mitgliedsverzeichnis

- (1) Ein Verbandsanteil steht den jeweiligen Eigentümern aller Grundstücke im Gebiet des Realverbandes Haimar in dem mit Verfügung des Kulturamtes Hannover vom 9. Februar 1972 bekanntgemachten, aus der beim Kulturamt niedergelegten Karte ersichtlichen Auseinandersetzungsgebiet zu, mit Ausnahme der öffentlichen Straßen, der Anlagen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und der Gewässer erster und zweiter Ordnung.
- (2) Die Grundstücke nach Abs. 1, ihre Größe und ihre derzeitigen Eigentümer sind in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführt. Wechselt ein Grundstück den Eigentümer, so hat bei einem Wechsel durch Erbgang der Erbe, bei einem Wechsel auf Grund Vertrages der Veräußerer dem Vorstand die Änderung unter Vorlage der urkundlichen Belege anzuzeigen. Der Vorstand hat das Mitgliedsverzeichnis zu berichtigen.
- (3) Zeigt ein Mitglied den Wechsel des Eigentums an einem Grundstück nach Abs.1 nicht an, so bleibt es dem Verband gegenüber neben dem Erwerber berechtigt und verpflichtet.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme je Quadratmeter Grundeigentum.

2. Der Vorstand

§ 4

Zusammensetzung, Bildung

- (1) Der Vorstand des Realverbandes besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer. Er wird von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist – auch mehrfach – zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit ein Nachfolger zu wählen. Der erste Vorsitzende wird bei Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen. Diese können ihr Amt vorzeitig niederlegen. Wird ein Vorstandsmitglied entmündigt oder wird ihm durch Richterspruch die Fähigkeit entzogen, öffentliche Ämter zu bekleiden, so scheidet es damit aus dem Vorstand aus, im Übrigen endet das Amt des einzelnen Vorstandsmitglieds erst, wenn dafür nach Ablauf der Wahlzeit ein Nachfolger gewählt worden ist.

§ 5

Wahl

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitglieds in getrennten Wahlgängen und in offener Wahl gewählt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen der Anwesenden und Vertretenden erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Im Anschluss an die Wahl werden die Gewählten von dem Wahlleiter auf ihre Obliegenheiten verpflichtet. Ihre Namen und Anschriften sind unverzüglich nach der Wahl der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Realverbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. Über alle nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu beschließen,
3. Das Verbandsvermögen zu verwalten und für die Instandhaltung der Wege und Gewässer zu sorgen, die der Realverband zu unterhalten hat.

§ 7 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zur Sitzung ein, sooft die Geschäftslage es erfordert. In Eilfällen kann auch mündlich oder telefonisch mit kürzerer Frist geladen werden. Auf Antrag eines anderen Vorstandsmitglieds muss der Vorsitzende jederzeit und unverzüglich eine Sitzung anberaumen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind; er beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss angelehnt.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands hat der Schriftführer in einer Niederschrift unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmern festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Teilnehmern der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

§ 8 Verpflichtende Erklärungen

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Realverband verpflichtet werden soll, sind von dem ersten oder zweiten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied in der Weise abzugeben, dass die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den des Realverbandes setzen.

3. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt den Rechnungsführer und die Abschlussprüfer; sie beschließt über folgende, nach § 22 Abs. 1 des Gesetzes ihrer Beschlussfassung, vorbehaltenden Angelegenheiten:

1. die Satzung und Änderungen der Satzung,
2. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
3. eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung für der Vorstand,
4. den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder,
5. den jährlichen Haushaltsplan des Verbandes, sofern seine Aufstellung in der Satzung vorgeschrieben ist oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird,
6. die Aufnahme von Darlehen und Verpflichtungsgeschäften, durch die der Realverband für mehr als drei Jahre zu Leistungen verpflichtet wird,
7. die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen,

8. die Verwendung der Überschüsse,
9. Beiträge oder sonstige Leistungen der Mitglieder an den Verband,
10. die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder,
11. die Aufhebung und Umwandlung von Rezeßpflichten sowie die Verwendung von Ablösungsbeträgen,
12. die Stellungnahme zu einer Auflösung oder Umgestaltung des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde,
13. einen Antrag an die Aufsichtsbehörde gemäß § 43 des Gesetzes,
14. eine Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben des Verbandes auf einen Wasser- und Bodenverband und außerdem über folgende Angelegenheiten:
15. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Rechnungsführers, die Wahl der Abschlussprüfer,
16. die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist durch den ersten Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Unterbleibt die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so kann jedes Mitglied verlangen, dass die Aufsichtsbehörde die Mitgliederversammlung einberuft (§ 22 Abs. 3 des Gesetzes).

§ 11 Teilnahme an der Mitgliederversammlung (vgl. § 23 des Gesetzes)

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Der Ehegatte und jeder volljährige Abkömmling eines Mitglieds gelten als Bevollmächtigte solange das Mitglied dem Realverband gegenüber keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgegeben hat.
- (2) Hat ein Mitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmrechte, so ruht der über zwei Fünftel hinausgehende Stimmanteil bei der Abstimmung.
- (3) Steht ein Verbandsanteil einer Erbengemeinschaft oder einer anderen Personenmehrheit zu, so ist die Stimmabgabe für diesen Verbandsanteil ungültig, wenn die Inhaber des Anteils nicht einheitlich abstimmen. Diejenigen, die abwesend sind, müssen die Abstimmung der anwesenden Mitinhaber des Verbandsanteils auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie ihr nicht zugestimmt haben.

§ 12

Ladung, Beschlussfähigkeit (vgl. § 24 des Gesetzes)

- (1) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Mitglieder oder Vertreter von Mitgliedern, die dem Realverband ihre Anschrift nicht angezeigt haben, brauchen nicht geladen zu werden. Zur Mitgliederversammlung kann durch Bekanntmachung geladen werden. Die Bekanntmachung wirkt auch gegenüber Mitgliedern, die nicht im Verbandsbereich wohnen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach Abs. 1 ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitglieder oder Vertreter von Mitgliedern persönlich erschienen sind.

§ 13

Beschlussfassung (vgl. § 25 des Gesetzes)

- (1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kommt zustande, wenn die Mitglieder, die für den Beschluss gestimmt haben, mehr Stimmrechte besitzen als die, die gegen ihn gestimmt haben
- (2) Über die in § 9 Nrn. 1, 4, 10 bis 15 genannten Angelegenheiten darf nur abgestimmt werden, wenn Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind. Ist dies der Fall, so kommt der Beschluss zustande, wenn Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmrechte dafür gestimmt haben. Sind weniger als zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Stimmrechte abgestimmt werden, für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Die Ladung zur zweiten Versammlung kann mit der ersten verbunden werden. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 auch für die zweite Ladung.

§ 14

Niederschrift

- (1) Der Schriftführer hat über die Sitzung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen.
- (2) Aus der Niederschrift muss zu ersehen sein: Die ordnungsgemäße Ladung, Ort und Zeit der Versammlung, die Teilnehmer und der Umfang ihrer Stimmrechte (im Falle der Vertretung sind auch die Vertreter mit

anzuführen), die Anträge, Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie Bekanntmachungen des Vorstands.

4. Wirtschaftsführung

§ 15

Rechnungsführer

- (1) Der Rechnungsführer des Realverbands wird wie die Vorstandsmitglieder gewählt. Er hat auf Verlangen des Vorstands an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann ihm Dienstanweisungen geben. Über seine Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Rechnungsführer zieht die Einnahmen des Verbandes sowie Beträge und Umlagen von den Mitgliedern ein. Er darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten.

§ 16

Jahresabrechnung

- (1) Der Vorstand hat unter Mitwirkung des Rechnungsführers jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs die Jahresabrechnung des Realverbands aufzustellen. Die Mitgliederversammlung wählt für deren Prüfung zwei Abschlussprüfer, sie kann die Prüfung auch einer anderen geeigneten Prüfstelle übertragen. Die Abschlussprüfer werden wie die Vorstandsmitglieder gewählt.
- (2) Der Vorstand hat die Jahresabrechnung und das Prüfungsergebnis mit den notwendigen Unterlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen, sofern diese den Realverband nicht von der Vorlage befreit hat. Eine Ausfertigung der Jahresabrechnung und des Prüfungsergebnisses sind außerdem zwei Wochen hindurch zur Einsicht aller Mitglieder auszuliegen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Beschluss über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsführers herbeizuführen. Hat die Aufsichtsbehörde die Jahresabrechnung beanstandet, so darf die Mitgliederversammlung Entlastung nicht erteilen, ehe die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass die Beanstandungen ausgeräumt sind.

5. Aufsicht

§ 17

Aufsichtsbehörde

Der Realverband untersteht der Aufsicht der Stadt Sehnde nach näherer Maßgabe der §§ 32 bis 36 des Gesetzes. Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

6. Schlussbestimmungen

§ 18

Bekanntmachung der Satzung

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind den Mitgliedern mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen.

§ 19

Andere Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Sehnde.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.02.2023 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Haimar, den 11.02.2023

Realverband Haimar

Otto Sagebiel
1. Vorsitzender

Jörgen Steuerwald
2. Vorsitzender

— — —

Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land

► Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 16 des Nds. Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NkomzG) in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) und auf Grundlage der §§ 1–16 KomHKVO hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 16.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.684,245 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.684,245 €
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.684,245 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.663.745 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind als unerheblich im Sinne von § 117 NkomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 € je Haushaltposition nicht überschreiten.

§ 6

Die Umlage, die zur Deckung des Finanzbedarfs gemäß § 17 der Satzung des Zweckverbands Volkshochschule Calenberger Land erhoben wird, beträgt für das Jahr 2026 insgesamt **621.832,14 €**; das entspricht pro Einwohner **4,14 €**.

Die Umlage beträgt für:

Kommune	Bevölkerung	Umlagefaktor	Summe
Barsinghausen	33804	4,14	139.948,56
Gehrden	15279	4,14	63.255,06
Ronnenberg	23819	4,14	98.610,66
Seelze	34421	4,14	142.502,94
Springe	28662	4,14	118.660,68
Wennigsen	14216	4,14	58.854,24
Gesamt	150.201	4,14	621.832,14

Quelle: LSN, 30.06.24

§ 7

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 1.2 Die Haushaltssatzung wurde von der Kommunalaufsicht der Region Hannover zur Kenntnis genommen und enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
- 1.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NkomVG im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Werktagen während der Öffnungszeiten in der VHS-Geschäftsstelle, 30890 Barsinghausen, Langenäcker 38, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barsinghausen, den 16.12.2025

Der Verbandsgeschäftsführer
Kersten Prasuhn

— — —

Herausgeber und Verlag

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609
E-Mail: amtsblatt@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code